

# Satzung

## § 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "**AD(H)S-Netzwerk Mönchengladbach und Region e. V.**"

Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach und wird in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Seine Aufgaben sind:

- 1) Die Vermittlung und Verbreitung wissenschaftlich fundierter fachlicher Kompetenz über Aufmerksamkeitsstörungen mit und ohne Hyperaktivität (AD-H-S) bei Kindern und Erwachsenen.
- 2) Eine sachliche Öffentlichkeitsarbeit über Aufmerksamkeitsstörungen bei Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen.

## § 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in keiner Weise eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden in erster Linie für Vorbereitung und Organisation von Fortbildungsveranstaltungen, sowie für die Öffentlichkeitsarbeit. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitgliedschaft im Verein darf nicht zu Werbezwecken verwendet werden.

## § 4 - Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden:

1. Ärzte und Ärztinnen und Personen nichtärztlicher Berufsgruppen, die sich mit der Diagnostik und /oder Therapie der Aufmerksamkeitsstörungen beschäftigen,
2. Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer
3. Selbsthilfegruppen
4. Einzelpersonen, die z.B. von AD(H)S betroffen sind.

**Fördernde Mitglieder** können Einzelpersonen, Verbände oder Firmen werden, die an der Förderung des Vereins interessiert sind.

## § 5 - Aufnahme in den Verein

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag, über den der Vorstand entscheidet.

## § 6 - Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich bis sechs Wochen zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

## **§ 7 - Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: einem Vorsitzenden, ein oder zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und einer Person zur Kassenführung. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber wird ein schriftliches Protokoll angefertigt.

Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall jeweils Stellvertreterin oder Stellvertreter, vertreten gemäß § 26 BGB den Verband. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

## **§ 8 - Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, nach Möglichkeit im Zusammenhang mit einer Fortbildungsveranstaltung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen. Während der Versammlung wird mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über die Wahl des Vorstandes und andere Beschlüsse abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Gründe vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält, oder wenn von mindestens einem Drittel der Mitglieder ein begründeter Antrag an den Vorstand gerichtet wurde.

## **§ 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Sie beschließt die Durchführung und die Themen der Fortbildungsveranstaltungen.
- 2) Sie nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden entgegen und genehmigt die Protokolle der letzten Mitgliederversammlungen.
- 3) Sie wählt oder bestätigt die Mitglieder des Vorstandes.
- 4) Sie wählt einen oder zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer.
- 5) Sie billigt die geprüfte Rechnungslegung und Kassenführung des abgelaufenen Jahres und entlastet den Vorstand.
- 6) Sie billigt und berät den Haushaltvorschlag für das kommende Jahr und setzt evtl. Mitgliedsbeiträge fest.
- 7) Sie beschließt Satzungsänderungen oder eine evtl. Auflösung des Vereins.

## **§ 10 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte gemeinnützige Institution mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege zu nutzen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

**Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung bestätigt:**

**Mönchengladbach, den 21. August 2008**